



Merkblatt für Eltern

Logopädie im Vorschulalter

Logopädie für Kinder im vorschulpflichtigen Alter gehört zur «Heilpädagogischen Frühförderung im Vorschulalter».

1. Wer benötigt Logopädie im Vorschulalter?

Logopädie im Vorschulalter richtet sich an Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt in den Kindergarten, deren Entwicklung im Bereich der Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens, der Mundmotorik, des Redeflusses und/oder der Kommunikation verzögert oder gestört verläuft. Die frühe Erfassung und rechtzeitige Unterstützung der betroffenen Kinder ist für deren weitere Entwicklung zentral. Logopädie im Vorschulalter wird nur im Einverständnis mit den Eltern durchgeführt.

2. Wer bietet Logopädie im Vorschulalter an?

Logopädinnen und Logopäden, die Kinder im Vorschulalter therapieren, haben sich auf Kinder im Vorschulalter spezialisiert. Die Logopädinnen und Logopäden arbeiten

- in privaten logopädischen Diensten oder Ambulatorien von Gemeinden oder in Sonderschulen,
- sind selbstständig in einer Praxis tätig oder
- sind im Ostschweizer Kinderspital angestellt.

Die Eltern bestimmen die Logopädin oder den Logopäden.

3. Wo findet die Logopädie statt?

Die Logopädie findet in der Regel in den Therapieräumen der Logopädin oder des Logopäden, der Dienste, der Ambulatorien, der Sonderschule oder im Ostschweizer Kinderspital statt. Die Eltern begleiten die Kleinkinder in die Logopädie.

4. Wer klärt ab, ob eine Logopädie erforderlich ist?

Die Kinderärztin oder der Kinderarzt klärt die Notwendigkeit einer Logopädie ab. Allenfalls leitet die Ärztin oder der Arzt nach der medizinischen Abklärung eine zusätzliche Fachabklärung durch eine unabhängige Logopädin oder einen unabhängigen Logopäden ein. Die Kinderärztin oder der Kinderarzt stellt den Antrag auf Kostengutsprache an das Bildungsdepartement.

5. Wer bezahlt die Logopädie im Vorschulalter?

Das Bildungsdepartement verfügt auf Antrag der Kinderärztin oder des Kinderarztes und der zuständigen Durchführungsstelle die Logopädie im Vorschulalter für längstens ein Jahr. Das Bildungsdepartement übernimmt die Kosten für Logopädie ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. Bei Aufschub der Schulpflicht (Rückstellungen) kann die Logopädie im Vorschulalter bei erfolgter Kostengutsprache durch das Bildungsdepartement über das Schuleintrittsalter hinaus weitergeführt werden. Dem

Gesuch um Kostengutsprache ist dann eine Bestätigung der Rückstellung durch die Schulgemeinde beizulegen.

6. Kann mein Kind gleichzeitig zwei Frühfördermassnahmen beanspruchen?

In begründeten Ausnahmefällen kann die gleichzeitige Erteilung von Heilpädagogischer Früherziehung und Logopädie vorübergehend angezeigt sein. Dies muss durch eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt beantragt werden. Bei zwei parallelen Massnahmen wird i.d.R. eine Einheit Logopädie pro Woche finanziert.

7. Finanzierung und Controlling

Die Logopädin oder der Logopäde erfasst den effektiven Zeitaufwand pro Kind für die Behandlung und die Anleitung der Eltern in einem Formular für die Rechnungsstellung an das Bildungsdepartement. Die Eltern bestätigen die erteilten Therapieeinheiten mit Unterschrift.

Ausgefallene Stunden (z.B. Krankheit) können die Logopädinnen oder Logopäden nicht verrechnen. Unentschuldigtes Fernbleiben oder zu spät kommen wird den Eltern in Rechnung gestellt, sofern sie vorgängig darüber informiert wurden.

8. Wechsel der Logopädin oder des Logopäden

Wünschen die Eltern einen Wechsel der Logopädin oder des Logopäden, informieren sie die behandelnde Logopädin oder den behandelnden Logopäden. Nach Ablauf der Kostengutsprache (Kopie bei der behandelnden Logopädin oder beim behandelnden Logopäden) können die Eltern mit ihrem Kind zu einer anderen Logopädin oder einem anderen Logopäden wechseln.

9. Weitere Informationen

Das Sonderpädagogik-Konzept kann unter www.sg.ch → Bildung & Sport → Volksschule → Rahmenbedingungen heruntergeladen werden. Weitere Auskünfte erteilt Andrea Herrmann (058 229 36 17 oder andrea.herrmann@sg.ch).

September 2019